

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300123/5 - Gr

Linz, am 16. Oktober 1985

 Bundesgesetz, mit dem das
 Fernwärmeförderungsgesetz
 geändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

| | |
|------------------------|-------|
| Befr. (Hand) 83 | ----- |
| Zl. 83 | ----- |
| Datum: 22. OKT. 1985 | |
| Verteilt 28-10-85 Smb- | |

Dr. Esterer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Pesendorfer

© Österreichische Nationalbibliothek 2011

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300123/5 - Gr

Linz, am 16. Oktober 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Fernwärmeförderungsgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 51.010/55-V/1/85 vom 9. September 1985

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 9. September 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Der allgemeine Teil der Erläuterungen führt unter anderem aus, daß der im Fernwärmeförderungsgesetz vorgesehene Investitionsrahmen von 8 Milliarden Schilling bis Ende 1985 nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft sein wird. Der Grund hierfür liegt - nach den Erläuterungen - darin, daß die Verhandlungen des Bundes mit den betroffenen Gebietskörperschaften (über einen Beitrag zur Finanzierung des Vorhabens) einen längeren Zeitraum als erwartet in Anspruch nehmen. Vereinbarungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften sind (gemäß den §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 sowie 9 Abs. 1, 2 und 3 leg.cit.) wiederum Voraussetzung für För-

derungsmaßnahmen des Bundes. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage wird angeregt, auf die in den zitierten Bestimmungen verankerte Beteiligungspflicht der Länder zu verzichten. Damit wird einerseits der Weg frei für eine stärkere Inanspruchnahme des vorhandenen Förderungsvolumens; die Erstreckung des Förderungszeitraumes allein erscheint nicht zielführend. Andererseits würde dies auch eine teilweise Erfüllung der von den Ländern stets erhöbten Forderung nach Abbau von Junktimierungen im Förderungsbereich darstellen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2:

Während der geltende § 1 Abs. 2 als "Fernwärmeausbauprojekt die Summe von Fernwärmeverteilungs- und -erzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen oder von Fernwärmeverteilungsinvestitionen ..." definiert, wird im Novellenentwurf als "Fernwärmeausbauprojekt die Summe von Fernwärmeerzeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen und Fernwärmeverteilungsinvestitionen ..." verstanden.

Dies scheint darauf hinzudeuten, daß in Zukunft offensichtlich nur mehr Projekte gefördert werden sollen, die sowohl Fernwärmeerzeugungsinvestitionen wie auch Fernwärmeleitungsinvestitionen wie auch Fernwärmeverteilungsinvestitionen beinhalten. Dies würde eine Einschränkung der für die Förderung in Betracht kommenden Vorhaben darstellen, die sachlich schwer verständlich wäre.

Zu § 2 Abs. 3 Z. 4:

Um Auslegungsprobleme von vornherein möglichst zu vermeiden, sollte anstelle des Begriffes "Kesselleistung" der Begriff "Nenn-Wärmeleistung" verwendet werden. Der Begriff "Nenn-Wärmeleistung" ist u.a. in der ÖNORM M 7550 wie folgt definiert:

"Vom Hersteller für bestimmte Brennstoffe festgelegte Dauerleistung = höchste je Sekunde an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge."

Derzeit geht lediglich aus den Erläuterungen hervor, daß es sich bei der "Kesselleistung" um die "Auslegungsleistung" des Kessels handelt. Diese "Auslegungsleistung" ist demnach ident mit der "Nenn-Wärmeleistung".

Zu § 4 Abs. 2:

Der zweite Satz fordert, daß Anlagen mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen auszustatten sind. Vielfach werden die Umweltbelastungen aber schon durch das gewählte Verfahren oder durch die Betriebsweise auf ein Maß verringert, das dem Stand der Technik entspricht; besondere Einrichtungen - sieht man vom Rauchfang oder Abgasfang als Einrichtung ab - sind dann nicht (mehr) erforderlich.

Es wird deshalb angeregt, die Förderung - in Anlehnung an das Dampfkessel-Emissionsgesetz - davon abhängig zu machen, daß Anlagen derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben sind, daß

- a) die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben,

- 4 -

- b) nicht vermeidbare Emissionen nach dem Stand der Technik rasch und wirksam so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering ist, und
- c) keine Immissionen bewirkt werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte der Nachbarn gefährden oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
